

Richtlinien

des Präsidiums des Abgeordnetenhauses von Berlin über die Kostenübernahme für Vandalismusschäden an externen MdA-Büros gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 LAbgG

1. Grundsatz

Durch die nachrangige Erstattung von angemessenen Kosten zur Beseitigung von Vandalismusschäden an den externen MdA-Büros soll eine unverschuldete finanzielle Mehrbelastung der betroffenen MdA ausgeglichen und die chancengleiche Mandatswahrnehmung durch alle MdA erleichtert werden. Der Anspruch besteht neben der allgemeinen Kostenpauschale der MdA (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LAbgG) sowie der Kostenpauschale für die Ausstattung der externen MdA-Büros (§ 7 Abs. 2 Satz 5 LAbgG). Die Entscheidung über die Kostenübernahme im Einzelfall trifft die Präsidentin/der Präsident.

2. Zeitraum und Grundlagen der Kostenübernahme

Der Anspruch entsteht frühestens in dem Monat, in dem ein Antrag auf Kostenübernahme für entstandene Vandalismusschäden gestellt wird. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an das MdA; der Anspruch ist nicht übertragbar. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus kann innerhalb von vier Wochen ein Antrag für Ereignisse aus der Zeit der Mitgliedschaft gestellt werden; der Abschluss laufender Verfahren bleibt unberührt.

3. Voraussetzungen für die Kostenübernahme

- (1) Es wird im Hinblick auf die Nachrangigkeit erwartet, dass das MdA grundsätzlich einen ausreichenden Versicherungsschutz des externen Büros gegen den Eintritt von Sachschäden auch im Falle von Vandalismusschäden abgeschlossen hat. Sofern ein entsprechender Versicherungsschutz, insbesondere wegen früherer Vandalismusschäden, nicht abgeschlossen werden konnte, ist der Nachweis über die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den oder die Versicherer vorzulegen. Dasselbe gilt, wenn ein bestehender Versicherungsschutz entfallen würde, wenn der geltend gemachte Schaden durch die Versicherung reguliert werden müsste.
- (2) Sofern es sich um Sachschäden handelt, für deren Beseitigung ein Dritter (z.B. Vermieter) verantwortlich ist bzw. zu dessen Lasten ein Versicherungsschutz (z.B. Gebäudeversicherung) besteht, ist die Kostenübernahme nach dem LAbgG nachrangig. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Falls die Nutzung des externen MdA-Büros in zugelassener Weise in räumlichem Zusammenhang mit anderen Nutzern stattfindet, ist die konkrete Verpflichtung des MdA zur Beseitigung von Vandalismusschäden im Verhältnis zu den diesbezüglichen Verpflichtungen der anderen Nutzer darzulegen. Dies gilt sowohl für den Sachzusammenhang von Art und Umfang des Schadens zum externen MdA-Büro

als auch für das Rechtsverhältnis zum anderen Nutzer (z.B. Untermietvertrag). Insbesondere ist dies bei einer zulässigen Mitnutzung von Räumlichkeiten politischer Parteien zu beachten.

4. Verfahren

- (1) Die Kostenübernahme ist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Schadensfalls bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin schriftlich zu beantragen; bei ungeklärtem Sachverhalt ist eine Mitteilung in Textform über den Schadensfall fristwahrend. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Ausführlicher schriftlicher Schadensbericht, möglichst mit Fotos
 - Kopie der polizeilichen Strafanzeige bzw. Angabe der Vorgangsnummer
 - Begründung für fehlenden bzw. gefährdeten Versicherungsschutz (s. Nr. 3 Abs. 1)
 - Abgrenzung zur Schadenstragung durch andere Nutzer (s. Nr. 3 Abs. 3)
 - Rechnung oder Kostenvoranschlag für die Schadensbeseitigung durch eine Fachfirma
 - Ggf. Nachweis über entstandene Kosten für vorläufige Sicherungsmaßnahmen
- (2) Sofern ausnahmsweise wegen Eilbedürftigkeit – z. B. erhöhte Einbruchsfahr – die Schadensbeseitigung schon beauftragt oder bereits abgeschlossen wurde, ist dies in Textform darzulegen. Es ist außerdem der Auftrag bzw. die Rechnung der Fachfirma im Original einzureichen. Gleiches gilt, wenn Kosten für vorläufige Sicherungsmaßnahmen geltend gemacht werden.
- (3) Falls keine Fachfirma mit der Schadensbeseitigung beauftragt wurde, weil dies in Eigenarbeit möglich war (z.B. Reinigungsmaßnahmen, vorläufige Sicherungsmaßnahmen), sind dafür entstandene Kosten gegen Vorlage der Originalbelege erstattungsfähig.
- (4) Nach der Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten über die Höhe der Kostenerstattung können die Maßnahmen durch das MdA beauftragt werden. Der Erstattungsbetrag wird nach Vorliegen der Originalrechnung durch die Verwaltung des Abgeordnetenhauses überwiesen. In besonderen Fällen ist auch eine Abschlagszahlung aufgrund eines Kostenvoranschlags möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung des externen Büros durch mehrere MdA erfolgt die Erstattung grundsätzlich in gleicher Höhe für jedes beteiligte MdA.

5. Kostenbegrenzung

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 LAbgG ist die Kostenübernahme auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen. Es werden daher je Schadensfall Kosten bis zur Höhe von 5.000 Euro brutto erstattet, bei mehreren zu erstattenden Schadensfällen insgesamt bis zu 10.000 Euro brutto jährlich.

6. Leistungen Dritter

- (1) Aufgrund der Nachrangigkeit der Kostenübernahme nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 LAbgG hat das MdA zunächst die Möglichkeit der Inanspruchnahme Dritter für Schadensersatzleistungen zu prüfen und ggf. zu realisieren. Dies gilt nach Maßgabe von Nr. 3 Abs. 1 auch für Leistungen aus Versicherungen, die für das externe MdA-Büro bestehen.

- (2) Im Fall einer nachträglichen Leistung durch Dritte sind die nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 LAbgG übernommenen Kosten bis zur Höhe der Leistung von dritter Seite zurückzuzahlen. Das MdA hat entsprechende Leistungen unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen und diesen Anspruch auf Verlangen an das Land Berlin abzutreten.
- (3) Sofern eine für die Schädigung ursächlich verantwortliche Person aufgrund polizeilicher Ermittlungen rechtssicher identifiziert werden konnte, hat das MdA auf Verlangen den Schadensersatzanspruch gegen diese Person an das Land Berlin abzutreten.

7. Zweifelsfragen

Über Zweifelsfragen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieser Richtlinien entscheidet das Präsidium des Abgeordnetenhauses von Berlin.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 2. März 2021 in Kraft; sie gelten bis zu einer neuen Beschlussfassung des Präsidiums.

Wieland